

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 62/17

3 Ca 59 d/17 ArbG Neumünster



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 15.05.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ...als Vorsitzenden
b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 06.03.2017 – 3 Ca 59 d /17 – aufgehoben. Das Verfahren wird an das Arbeitsgericht Neumünster zurückverwiesen mit der Maßgabe, den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts erneut zu bescheiden.

Kosten im Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich im Beschwerdeverfahren gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe.

Im Ausgangsverfahren stritten die Parteien über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung vom 30.12.2016 sowie um Weiterbeschäftigung. Der Rechtsstreit endete durch einen Beschluss vom 06.02.2017 festgestellten Vergleich.

Ebenfalls am 06.02.2017 hatte der Kläger eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Akte gereicht. Er hatte angegeben, bis Ende Dezember 2016 2.000,00 EUR brutto verdient zu haben. Er habe Arbeitslosengeld beantragt. Seine Miete belaufe sich auf 500,00 EUR monatlich. Er leiste Unterhaltszahlungen an seine drei Kinder in Höhe von monatlich jeweils 100,00 EUR.

Auf die Aufforderung des Arbeitsgerichts darzulegen, wie er derzeit seinen Lebensunterhalt bestreite, teilte der Kläger fristgerecht mit, er habe das Gehalt für den Monat Dezember 2016 (erst) Mitte Januar 2017 erhalten. Davon bestreite er seinen Lebensunterhalt. Nach der Kündigung habe er einen Arbeitslosengeldantrag gestellt, der noch nicht beschieden sei. Ab dem 20.02.2017 sei er für einen anderen Arbeitgeber tätig.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 06.03.2017 den Prozesskostenhilfe- und Beordnungsantrag des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger habe nicht dargelegt, wie er derzeit seinen Lebensunterhalt bestreite. Es sei nicht nachvollziehbar, wie der Kläger von einem Betrag in Höhe von etwa 1.400,00 EUR netto monatlich 500,00 EUR Miete zahle und außerdem 300,00 EUR monatlich an seine Kinder als Unterhalt leiste.

Gegen diesen ihm am 09.03.2017 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 03.04.2017 sofortige Beschwerde eingelegt. Er hat ausgeführt, bei einem Nettogehalt von 1.400,00 EUR verblieben ihm nach Abzug der Miete und des Kindesunterhalts immerhin noch 600,00 EUR für den Lebensunterhalt.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 25.04.2017 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen. Zwar möge das Dezembergehalt gereicht haben, um den Lebensunterhalt für den Monat Januar und Teile des Februars 2017 zu bestreiten. Wovon der Kläger zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag (06.03.2017) seinen Lebensunterhalt bestritten habe, sei jedoch nicht nachvollziehbar.

II.

Die sofortige Beschwerde ist nach § 78 ArbGG, §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthaft; sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden und auch sonst zulässig.

Die sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Mit der vom Arbeitsgericht gegebenen Begründung durfte der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers nicht zurückgewiesen werden.

1. Das Arbeitsgericht hat seinen zurückweisenden Beschluss im Wesentlichen damit begründet, anhand der Angaben des Klägers und der von ihm eingereichten Unterlagen könne nicht nachvollzogen werden, wovon er Anfang März 2017 seinen Lebens-

unterhalt bestritten habe. Die Zurückweisung des Antrags hat das Arbeitsgericht auf § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO gestützt.

Gemäß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab, wenn der Antragsteller innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet hat. Glaubhafte Angaben des Antragstellers sind im Rahmen des Prozesskostenhilfeantrags bei der Entscheidung zu berücksichtigen, soweit das Vorbringen der Partei indes nicht glaubhaft ist, ist die Prozesskostenhilfe zu versagen (Zöller, 31. Auflage, § 118 ZPO, Rn 17).

2. Danach durfte das Arbeitsgericht nicht davon ausgehen, der Kläger habe zu seinem Einkommen falsche Angaben gemacht, er habe offenbar Einkommen nicht angegeben, denn anhand seiner Angaben sei nicht nachvollziehbar, wie er seinen Lebensunterhalt bestreite. Der Kläger hat nachvollziehbar dargelegt, dass er seine Vergütung für den Monat Dezember 2016 aus dem gekündigten Arbeitsverhältnis erst Mitte Januar 2017 erhalten hat. Es handelte sich um einen Betrag von 1.400,00 EUR netto. Selbst unter Berücksichtigung der monatlichen Miete in Höhe von 500,00 EUR und der Unterhaltszahlung in Höhe von insgesamt 300,00 EUR ist es glaubhaft, wenn der Kläger behauptet, er habe damit die Zeit bis zu seinem neuen Arbeitsverhältnis überbrückt. Ab dem 20.02.2017 arbeitet der Kläger bei einem anderen Arbeitgeber. Auch wenn er eine Vergütungsabrechnung noch nicht vorlegen konnte, so hat er doch seit dem 20.02.2017 Vergütungsansprüche erworben, die nach dem Gesetz jedenfalls Ende Februar 2017 fällig waren. Warum der Kläger, der nach seinen Angaben im Erklärungsvordruck nicht verschuldet ist und am 03.02.2017 nicht einmal sein Girokonto überzogen hatte, diesen Zeitraum nicht überbrücken können sollte, ist nicht nachvollziehbar.

3. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts ist aufgehoben worden, damit dieses erneut den Prozesskostenhilfeantrag prüfen kann, diesmal im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Klage und unter Berücksichtigung der aktuellen Vergütung des Klägers.

Da die Beschwerde des Klägers erfolgreich war, sind Kosten nicht zu erheben.
Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.